

ZH_OBERGERICHT SB130266 vom 8. November 2013

ZH Obergericht, 2013-11-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB130266

FR: ZH_OBERGERICHT SB130266 du 8 novembre 2013

IT: ZH_OBERGERICHT SB130266 del 8 novembre 2013

Erwägungen

E. 1

Mit Urteil vom 22. September 2011 verurteilte das Bezirksgericht Hinwil die Beschuldigte wegen Tötlichkeiten, mehrfacher Sachbeschädigung, mehrfachen Missbrauchs einer Fernmeldeanlage, mehrfacher Drohung, mehrfachen Hausfriedensbruchs, mehrfachen Entziehens von Unmündigen, mehrfachen Ungehorsams gegen amtliche Verfügungen und geringfügigen Diebstahls. Es bestrafte sie mit 12 Monaten Freiheitsstrafe, welche bereits durch Haft erstanden waren, und ordnete eine ambulante Behandlung der Beschuldigten wegen psychischer Störungen an. Auf diverse Übertretungen, die länger als drei Jahre zurücklagen, trat das Gericht wegen Verjährung nicht ein. Der Privatkläger wurde mit seinen Zivilforderungen auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen, und der Beschuldigten wurde keine Genugtuung zugesprochen (Urk. 158). Dem Urteil vom 22. September 2011 war ein längeres Hin und Her vorausgegangen, beginnend mit der Anklage der Staatsanwaltschaft gegen die Beschuldigte vom 12. August 2008, welche Anklage wieder zurückgezogen wurde. Es folgten kurz zusammengefasst die weiteren prozessualen Schritte: 28.11.08 erneute Anklageerhebung, 22.12.08 Nichtzulassung derselben, 16.06.09 erstes psychiatrisches Gutachten über die Beschuldigte, 21.07.09 Erstattung eines ersten Berichts und Antrags der Staatsanwaltschaft (wegen Schuldunfähigkeit der Beschuldigten), 26.11.09 Hauptverhandlung, 07.01.10 Beschluss des Bezirksgerichts Hinwil auf Feststellung der Schuldunfähigkeit der Beschuldigten und auf Anordnung einer stationären Massnahme, 18.01.10 Erstattung eines zweiten Berichts und Antrags der Staatsanwaltschaft an das Bezirksgericht (betreffend neue Delikte), 13.04.10 Gutheissung des gegen den Beschluss vom 07.01.10 erhobenen Rekurses durch das Obergericht und Rückweisung ans Bezirksgericht, 22.04.10 Hauptverhandlung, 29.04.10 Vereinigung des neuen Verfahrens und des rückgewiesenen durch das Bezirksgericht, 03.07.10 zweites psychiatrisches Gutachten über die Beschuldigte, 09.12.10 Fortsetzung der Hauptverhandlung und

- 8 - Nichteintreten des Bezirksgerichts auf den zweiten Bericht und Antrag der Staatsanwaltschaft und Aktenrückleitung an dieselbe zur allfälligen Erhebung einer Anklage, 27.04.11 Anklageerhebung, 22.09.11 Hauptverhandlung.

E. 2

Gegen das Urteil des Bezirksgerichts Hinwil vom 22. September 2011, welches der Beschuldigten und dem Privatkläger am 4. Oktober 2011 und der Staatsanwaltschaft am 5. Oktober 2011 schriftlich im Dispositiv zugestellt worden war (Urk. 140), meldeten am 5., 6. bzw. 13. Oktober 2011 sowohl die Beschuldigte als auch die Staatsanwaltschaft und der Privatkläger rechtzeitig Berufung an (Urk. 142, 141, 147). Das schriftlich begründete Urteil wurde der Beschuldigten und dem Privatkläger am 18. Januar 2012 und der Staatsanwaltschaft am 19. Januar 2012 zugestellt (Urk. 154). Die Berufungserklärungen folgten unterm 27. Januar 2012 bzw. 6. und 7. Februar 2012: Während sich die Berufung

der Beschuldigten einzig auf die Frage von Entschädigung und Genugtuung für die Überhaft bezog (Urk. 166), beantragte die Staatsanwaltschaft berufungshalber eine Verschärfung der Sanktion auf drei Jahre Freiheitsstrafe und Fr. 1'000.– Busse; zudem sei nicht bloss eine ambulante, sondern eine stationäre Massnahme anzuordnen (Urk. 165). Auch der Privatkläger verlangte mit seiner Berufung die Anordnung einer stationären Massnahme sowie eine Verurteilung "im Sinne der Anklage" (Urk. 160). Mit Eingabe vom 12. März 2012 (Urk. 171) liess die Beschuldigte beantragen, es sei auf die Berufung des Privatklägers nicht einzutreten bzw. sie sei abzuweisen und es sei die Appellation der Staatsanwaltschaft mit Ausnahme des Antrags auf Aussprechung einer zusätzlichen Übertretungsbusse (von maximal Fr. 300.–) ebenfalls abzuweisen. Sodann liess die Beschuldigte gegenüber den Berufungen des Privatklägers und der Staatsanwaltschaft Anschlussberufung erklären. Mit Beschluss der Berufungskammer vom 11. April 2012 wurde auf die Berufung des Privatklägers, soweit den Sanktionspunkt betreffend, nicht eingetreten (Urk. 176). Am 14. August 2012 zog der Privatkläger seine Berufung zurück (Urk. 180). Davon wurde mit Beschluss vom 16. August 2012 Vormerk genommen, und es wurde die diesbezügliche Anschlussberufung der Beschuldigten als hinfällig erklärt (Urk. 182).

- 9 - Am 3. Oktober 2012 hat auch die Staatsanwaltschaft die Berufung zurückgezogen (Urk. 193). Davon wurde mit Beschluss vom 16. Oktober 2012 Vormerk genommen, und es wurde auch die diesbezügliche Anschlussberufung der Beschuldigten als hinfällig erklärt (Urk. 195). Das Verfahren beschränkt sich folglich auf die Berufung der Beschuldigten, mit welcher nur Dispositivziffer 7 des vorinstanzlichen Urteils, mit welcher der Beschuldigten keine Genugtuung zugesprochen wurde, angefochten wird. Deshalb wurde ebenfalls mit Beschluss vom 16. Oktober 2012 festgestellt, dass das Urteil des Bezirksgerichtes Hinwil vom 22. September 2011 bezüglich Dispositivziffern 1 (Schuldpunkt), 2 (Strafe), 3 (Massnahme), 4 (Verweis Zivilforderung auf Zivilweg), 5 und 6 (Kostendispositiv) sowie die gleichentags ergangenen Beschlüsse (Nichteintreten; Herausgabe und Einziehung von Gegenständen) in Rechtskraft erwachsen sind (Urk. 195). Mit erwähntem Beschluss vom 16. Oktober 2012 wurde gestützt auf Art. 406 Abs. 1 lit. d StPO die Durchführung des schriftlichen Verfahrens angeordnet und der Beschuldigten Frist zur Begründung der Berufung und zum Stellen allfälliger Beweisanträge angesetzt (Urk. 195). Die Berufungsbegründung erfolgte mit Eingabe vom 6. November 2012 (Urk. 198). Mit Präsidialverfügung vom 9. November 2012 wurde der Staatsanwaltschaft sodann Frist zur Einreichung der Berufungsantwort und zum Stellen von Beweisanträgen, soweit nötig, angesetzt und der Vorinstanz Gelegenheit zur freigestellten Vernehmlassung eingeräumt (Urk. 200). Die Vorinstanz verzichtete auf Vernehmlassung (Urk. 202). Die Berufungsantwort der Staatsanwaltschaft erfolgte mit Schreiben vom 30. November 2012 (Urk. 205). Mit Präsidialverfügung vom 3. Dezember 2012 wurde der Beschuldigten Frist zur Replik eingeräumt (Urk. 207), welche mit Eingabe vom 10. Dezember 2012 erfolgte (Urk. 211). Anschliessend wurde der Staatsanwaltschaft mit Präsidialverfügung vom 12. Dezember 2012 Frist zur Duplik eingeräumt (Urk. 213). Innert Frist erfolgte keine Stellungnahme zur Replik (vgl. Urk. 214/3), weshalb von einem Verzicht auf eine solche auszugehen ist.

E. 3

Mit Urteil vom 6. Februar 2013 sprach die II. Strafkammer des Obergerichts des Kantons Zürich der Beschuldigten für Überhaft eine Genugtuung von Fr. 20'900.– aus der

Staatskasse zu. Auf die Berufungsanträge der Beschuldigten

- 10 - in Zusammenhang mit der vorinstanzlichen Kostenregelung und der Schadloshaltung der Beschuldigten für weitere Kosten, welche die Beschuldigte (erst) mit der Berufungsbegründung stellte, trat die II. Strafkammer des Obergerichts des Kantons Zürich mit gleichentags erfolgtem Beschluss nicht ein (Urk. 218).

E. 4

Gegen das Urteil erhob die Beschuldigte am 11. März 2013 Beschwerde in Strafsachen (Urk. 224/2). Diese wurde vom Bundesgericht, Strafrechtliche Abteilung, mit Urteil vom 24. Juni 2013 gutgeheissen, das Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich vom 6. Februar 2013 aufgehoben und die Sache zu neuer Entscheidung an das Obergericht zurückgewiesen (Urk. 229 = Urk. 230).

E. 5

Auf Anfrage des Präsidenten der II. Strafkammer erklärten sich der Vertreter des Privatklägers, die Staatsanwaltschaft und der Verteidiger mit E-Mails vom 15. Juli 2013 mit der schriftlichen Durchführung des Berufungsverfahrens einverstanden (Urk. 231-234). Davon wurde mit Präsidialverfügung vom 16. Juli 2013 Vormerk genommen und der Beschuldigten Frist zur Begründung der Berufung angesetzt (Urk. 235). Diese erfolgte mit Eingabe des Verteidigers vom 29. August 2013 (Urk. 239) sowie mit einer Ergänzung durch die Beschuldigte persönlich vom 14. September 2013 (Urk. 241). Mit Präsidialverfügung vom 17. September 2013 wurde der Staatsanwaltschaft Frist zur Berufungsantwort angesetzt (Urk. 242). Die Staatsanwaltschaft verzichtete mit Eingabe vom 4. Oktober 2013 auf eine Berufungsantwort (Urk. 245). II. Prozessuales

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.